

Merkblatt "Unfälle mit Bioöl"

Vorgehensweise bei unbeabsichtigter Freisetzung von Bioöl

Dr.-Ing. Heinrich Theissen, 10.08.2005

Ohne Gewähr. Fehlerhinweise bitte an: h.theissen@ifas.rwth-aachen.de

Dieses Merkblatt soll helfen, im Falle einer Freisetzung von Schmierstoffen oder Hydrauliköl die richtigen Entscheidungen am Unfallort zu treffen. Bioöle sind in der Regel in günstigere Wassergefährdungsklassen eingestuft als Mineralöle. Dennoch müssen auch hier Maßnahmen zur Begrenzung von Schäden an Erdreich, Grundwasser und Gewässern getroffen werden. Mit Bioöl sind hier biogene Schmierstoffe von der Positivliste des Markteinführungsprogramms der FNR gemeint.

Grundsätzlich gilt Landesrecht, d. h. die Regelungen können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. Außerdem haben die zuständigen Behörden vor Ort einen weiten Ermessensspielraum. Die hier vorgestellten Regelungen basieren auf Informationen aus dem Land Nordrhein-Westfalen; Abweichungen in anderen Bundesländern können nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin wird vorausgesetzt, dass hier als Bioöl solche von der Positivliste des Markteinführungsprogramms zum Einsatz kommen.

Zuständigkeiten

Zuständig für die Entscheidungen bezüglich der Schutzmaßnahmen am Unfallort ist die Untere Wasserbehörde in dem Landkreis des Einsatz- bzw. Unfallortes (nicht im Landkreis des Firmensitzes!). Als Untere Wasserbehörde tritt in der Regel das Umweltamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt auf.

Zuständig für die Entscheidungen bezüglich der Entsorgung verunreinigten Erdreiches ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde, die organisatorisch ebenfalls in den Landkreisen oder kreisfreien Städten angesiedelt ist.

Höhere Behörden (z. B. Landesumweltamt, Bezirksregierung) sind nicht direkt zuständig.

Vorbeugende Maßnahmen

Neben den bekannten technischen Maßnahmen zur Verhinderung von Ölverlusten ist es außerdem empfehlenswert, die zuständige Untere Wasserbehörde des Firmensitzes vorab über die Umstellung auf umweltfreundliche Schmierstoffe zu informieren. Ein wichtiges Dokument ist hierbei das Sicherheitsdatenblatt des mitgeführten Schmierstoffes. Durch diese rechtzeitige Information können Missverständnisse und Fehlentscheidungen vermieden werden, die den Aufwand im Ernstfall wesentlich in die Höhe treiben können.

Zur Beurteilung des Schadenspotentials werden im wesentlichen die Menge des ausgetretenen Öles und die Wassergefährdungsklasse herangezogen. Bioöle sind teilweise als "nicht Wasser gefährdend", in der Regel aber in die "Wassergefährdungsklasse 1" (WGK 1) eingestuft. Zusätzlich sollte die Behörde darüber informiert werden, dass das Bioöl biologisch schnell abbaubar ist und – falls zutreffend – zum überwiegenden Teil aus nachwachsenden Rohstoffen besteht.

Schadensbeseitigung

Verunreinigtes Erdreich muss im Schadensfall unverzüglich aufgenommen und so gelagert werden, dass die Verunreinigung sich nicht weiter ausbreiten kann. Die Aufnahme und Trennung des Erdreiches am Unfallort ist unabhängig davon vorzunehmen, ob es sich um Bioöl oder um Mineralöl handelt.

Unterschiede zwischen Bioöl und Mineralöl werden dann hauptsächlich bei der anschließenden Entsorgung auftreten. Da Bioöle zu mindestens 60% biologisch schnell abbaubar sind, kann auf eine aufwändige Behandlung als Sondermüll verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass kein Öl ins Erdreich sickert und wenn die Bedingungen für eine Kompostierung (Temperatur, Feuchtigkeit, Luftzutritt) gegeben sind.

Meldepflicht

Es besteht die Pflicht, im Schadensfall nennenswerte Ölverluste sofort der Unteren Wasserbehörde zu melden. Eine einheitliche Grenze, ab welcher Schadenshöhe (Ölmenge) diese Meldepflicht besteht, gibt es nicht. Es empfiehlt sich daher, dies mit den zuständigen Ämtern vorab zu klären. Unabhängig von der Meldepflicht ist aber die Schadensbeseitigung (s. o.) mit höchster Priorität einzuleiten.

Werden öffentliche Hilfsorganisationen (z. B. Feuerwehr, THW) in Anspruch genommen, so halten diese in der Regel die Verbindung zur Unteren Wasserbehörde.

Literatur

- **VwVwS (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe):** Definition der Wassergefährdungsklassen; zuständig: Umweltbundesamt Berlin
- **VAWs (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe):** Erforderliche Schutzmaßnahmen bei Lagerung und Einsatz; zuständig: Bundesländer
- **Positivliste:** zum Download unter www.bioschmierstoffe.info
- **Anforderungen an biogene Schmierstoffe und Druckflüssigkeiten für die Aufnahme in die Positivliste:** zum Download unter www.bioschmierstoffe.info
- **Arbeitsanweisung "Umstellen auf Bioöl":** zum Download unter www.bioschmierstoffe.info